## Elterninformation – Reisen in den Herbstferien

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,



die Herbstferien stehen vor der Tür. In einer Zeit, die sonst von Reiselust und Fernweh geprägt ist, herrscht nun Unsicherheit.

Bitte informieren Sie sich vor Antritt einer Reise über die aktuellen Regelungen zur Reiserückkehr: Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: <a href="https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete">www.rki.de/covid-19-risikogebiete</a>.

Wichtigste Verpflichtungen nach der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende sind <u>die Quarantänepflicht</u> sowie <u>die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt</u> (§ 1 der Verordnung).

Schüler\*innen müssen sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Rückkehr aus Risikogebieten in Quarantäne begeben. Das bedeutet, dass sie die Schule nicht betreten und am Unterricht nicht teilnehmen dürfen. Bei Missachtung spricht die Schulleiterin aufgrund des Hausrechts ein Betretungsverbot aus.

Gemäß §5 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schüler\*innen im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes benachrichtigen. **Nicht erbrachte Leistungsnachweise müssen nachgeholt werden.** 

Sie sind außerdem verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt – für das Einzugsgebiet unserer Schule ist dies das **Gesundheitsamt in Gotha** – zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Quarantäne hinzuweisen. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn am Flughafen oder im Ausland ein Test gemacht wurde. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen sie dann der Beobachtung durch diese Behörde. Wer diese Meldung unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt ist.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- (1) Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein. Tests im Ausland müssen nach vergleichbaren Qualitätskriterien, wie sie das Robert Koch-Institut formuliert, und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <a href="www.rki.de/covid-19-tests">www.rki.de/covid-19-tests</a> aufgeführten Staat durchgeführt worden sein.
- (2) Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen o.ä.. Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben.

Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht. Ein negatives Testergebnis kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb ist 5 bis 7 Tage nach dem Test eine Wiederholungstestung sinnvoll. Ab 01. Oktober 2020 werden Rückkehrer aus Risikogebieten frühestens am fünften Tag nach ihrer Einreise getestet.

Weitere Informationen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html

https://www.tmasgff.de/covid-19/quarantaeneverordnung

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Heike Haun-Jenoch Schulleiterin